



Waldwirtschaft Oberwallis

Statuten

Waldwirtschaft Oberwallis

**Genehmigt an der
ausserordentlichen Delegiertenversammlung
vom 20. Dezember 2004 in Eyholz.**

**Der Artikel 18 wurde an der Generalversammlung
vom 24. Oktober 2006 in Brig abgeändert**

I. NAME UND SITZ

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen, Waldwirtschaft Oberwallis“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

II. ZWECK

Art. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt:

- Die Wahrung der Interessen der Waldeigentümer
- Die Förderung der Waldwirtschaft

Der Verein hat keinen eigenen Betrieb.

III. AUFGABEN

Art. 3 AUFGABEN

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Betreiben einer aktiven Forstpolitik
- Beratung der Waldbesitzer in technischen und betriebswirtschaftlichen Fragen
- Massnahmen zur Verbesserung der Marktstellung der Holzproduzenten
- Förderung der Holzverwertung
- Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Marktpartnern, Öffentlichkeit, Behörden und anderen Verbänden
- Förderung der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals
- Mitwirkung bei der Ausgestaltung des GAV
- Information und Beratung der Mitglieder und der regionalen und kommunalen Behörden
- Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald und Landschaft und Organisation ähnlicher Zweckbestimmung

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- Eigentümer von öffentlichem oder privatem Wald mit einer Mindestfläche von 10 ha.
- Forstreviere
- Andere Organisationen wie Forstverein Oberwallis, Oberwalliser Landwirtschaftskammer und ähnliche Organisationen, welche die Waldwirtschaft fördern
- Inspektoren der DWL Oberwallis (Kreisförster)
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- b) Ausschluss durch den Vorstand

Austritt und Ausschluss heben die Haftung für geschuldete Beiträge nicht auf. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Anfechtung

Der Entscheid des Vorstandes über Aufnahme oder Ausschluss kann innert Monatsfrist an die GV weitergezogen werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich bei der Verwirklichung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

V. ORGANISATON

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

A Die Generalversammlung

Art. 10 Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im 1. Semester statt. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens 30 (dreissig) Tage vorher in der Oberwalliser Presse bekanntzugeben. Die schriftliche Einladung der Mitglieder mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt spätestens 15 Tage vor der GV.

Art. 11 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ferner können 1/5 der Mitglieder schriftlich eine ausserordentliche GV unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 12 Anträge

Anträge und Anregungen zuhanden der GV sind dem Vereinspräsidenten spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Über Sachgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art. 13 **Vorsitz**

Der Präsident oder Vizepräsident leitet die GV.

Art. 14 **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemässe einberufene GV ist beschlussfähig.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand Erhebung (Stimmkarte).
1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 **Vertretungsbefugnis**

Die Mitglieder können sich an der GV nicht vertreten lassen. Demnach können für öffentlich – rechtliche Waldeigentümer nur amtierende Bürger- oder Gemeinderäte, für die andern Körperschaften nur gewählte Vertreter an der GV teilnehmen.

Art. 16 **Stimmrecht**

Die Mitglieder haben an der GV folgende Stimmrechte:

- a) Waldeigentümer
 - 10 - 500 ha 1 Stimme
 - 501 - 1000 ha 2 Stimmen
 - Über 1000 ha 3 Stimmen

- b) Andere je eine Stimme

Art. 17 **Zuständigkeit**

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und Vizepräsidenten, der Mitglieder der Kontrollstelle sowie deren Abberufung.
- b) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Voranschlages und Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung betreffend Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- e) Festsetzung der Kompetenzen und der Entschädigung des Vorstandes.
- f) Genehmigung der Reglemente
- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- h) Behandlung von Rekursen.
- i) Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei kantonalen und eidgenössischen Verbänden.
- j) Genehmigung und Abänderung der Statuten.
- k) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

B Der Vorstand

Art. 18

Anzahl / Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

Die Waldeigentümer haben Anspruch auf 6 die übrigen Mitglieder auf 3 Vertreter im Vorstand.

Die Regionen sind entsprechend ihrer Waldfläche im Vorstand zu berücksichtigen. Für öffentlich-rechtliche Waldeigentümer sollten nur amtierende Bürger- oder Gemeinderäte, für die andern Körperschaften nur gewählte Vertreter Einsitz in den Vorstand nehmen.

Art. 19

Amtsduer

Der Vereinspräsident und die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Wahlen finden jeweils an der ersten ordentlichen Generalversammlung nach den Bürger- und Gemeinderatswahlen statt.

Art. 20

Einberufung

Der Vorstand trifft sich so viele Male pro Jahr, als dies die laufenden Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 21

Vorsitz

Die Sitzungen werden vom Vereinspräsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, dringliche Beschlüsse auch mit einfachem Mehr auf dem Zirkularweg zu fassen.

Art. 23

Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung sämtlicher Geschäfte, welche in den Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, insbesondere:

- a) Wahl des Sekretärs
- b) Wahl des Rechnungsführers
- c) Vertretung des Vereines gegen aussen. In der Regel erfolgt die Vertretung durch den Präsidenten
- d) Beratung aller Fragen im Interesse der Waldwirtschaft.
- e) Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder
- f) Ausarbeitung von generellen Richtlinien und Reglemente
- g) Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen

Art. 24

Kommissionen und Mandate

Der Vorstand kann die Verbreitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Ausarbeitung und Überwachung einzelner Geschäfte Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Drittpersonen übertragen. Deren Anträge sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 25

Zeichnungsberechtigung

Die Rechtsverbindliche Unterschrift wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär bzw. Rechnungsführer kollektiv zu zweien geführt.

C Kontrollstelle

Art. 26 Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.
Die Revisoren brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

Art. 27 Zuständigkeit

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins und stellen über ihren Befund schriftlich der GV Bericht und Antrag.

VI. FINANZEN

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen und Erträge aus der Tätigkeit des Vereines
- c) Zuwendungen, Gaben und Schenkungen

Art. 29 Verbindlichkeit / Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 30 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden in einem Finanzierungsreglement festgesetzt.

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

VII. BEKANNT MACHUNGEN

Art. 32 Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Zirkularschreiben oder durch die Presse.

VIII. SCHIEDSGERICHT

Art. 33 Schiedsgericht

Differenzen zwischen dem Verein und einzelnen seiner Mitglieder werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Jeder der beiden Parteien bestimmt einen Schiedsrichter. Diese bestimmen den Obmann.

IX. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 34 Statutenrevision

Eine Statutenänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit der an einer GV anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Abänderungsanträge sind den Vereinsmitgliedern mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn der diesbezügliche Antrag auf der mindestens 15 Tage vorher bekanntgegebenen Traktandenliste der GV figuriert und wenn sie mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

Art. 36 Liquidation

Die Art der Liquidation wird durch die GV festgesetzt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet ebenfalls die GV.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der a.o. Delegiertenversammlung vom 20. Dezember 2004 im Bürgerhaus Eyholz genehmigt.
Sie ersetzen diejenigen vom 22. März 2001 und treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Eyholz, den 20. Dezember 2004

Der Präsident: Der Schreiber:

Kummer Marcel Stoffel Damian

Diese Statutenversion enthält die Änderung von Artikel 18 gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 24. Oktober 2006.
